

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Satzung über die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Hebammenkunde

Vom 18. März 2022

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz–SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) hat die Medizinische Fakultät am 14. Dezember 2021 folgende Auswahlsatzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren an der Universität Leipzig zur Vergabe von Studienplätzen der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Hebammenkunde.
- (2) Zuständige Fakultät im Sinne dieser Satzung ist die Medizinische Fakultät.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie (Staatsexamen) erfolgt die Studienplatzvergabe über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. Die Teilnehmer:in-

nen innerhalb der Quoten „*Abiturbestenquote*“, „*Zusätzliche Eignungsquote*“ und „*Auswahlverfahren der Hochschule*“ (AdH) gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung werden durch die Stiftung entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen ermittelt.

- (2) Die Bescheiderteilung von Ablehnungen und Zulassungen erfolgt im Namen und Auftrag der Universität Leipzig durch die Stiftung für Hochschulzulassung.
- (3) Die Studienplätze für den Studiengang Hebammenkunde werden im örtlichen Vergabeverfahren der Hochschule vergeben.

§ 3

Vergabe der Studienplätze für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin

- (1) Für die *Abiturbestenquote* findet entsprechend Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung eine Einteilung nach Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung statt. Solange die annähernde Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten.
- (2) Für die Quoten „*zusätzliche Eignungsquote*“ sowie „*Auswahlverfahren der Hochschule*“ wird in den beiden Studiengängen das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests berücksichtigt, das ausschließlich durch Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) erworben werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert. Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind erhältlich bei:

TMS-Koordinationsstelle
Universität Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 153
69120 Heidelberg
bzw. im Internet: www.tms-info.org

Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Universität Leipzig wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Universität Leipzig verwendet ausschließlich das den Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der TMS berücksichtigt werden soll, muss eine Kopie der Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH zusammen mit dem Zulassungsantrag innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung Hochschulstart eingereicht werden.

- (3) Für die Quoten „*zusätzliche Eignungsquote*“ sowie „*Auswahlverfahren der Hochschule*“ trägt darüber hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung bei. Anrechenbar sind die in den Anlagen 1 bis 2 dieser Satzung aufgeführten Berufsausbildungen und Tätigkeiten.
- (4) Die Vergabe in der *Zusätzlichen Eignungsquote* erfolgt für die beiden Studiengänge entsprechend Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz mit folgender Gewichtung:
 - 90 % nach dem Ergebnis des TMS
 - 10% für anerkannte Berufsausbildungen.
- (5) Für die Quote „*Auswahlverfahren der Hochschule*“ findet gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz in den beiden Studiengängen folgende Gewichtung statt:
 - 60% nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - 30% nach dem Ergebnis des TMS
 - 10% für anerkannte Berufsausbildungen.

Unterquoten werden nicht gebildet.

- (6) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens wird die Stiftung für Hochschulzulassung beauftragt.

§ 4

Auswahlverfahren für den Studiengang Pharmazie

- (1) Für die *Abiturbestenquote* findet entsprechend Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung eine Einteilung nach Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung statt. Solange die annähernde Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerber:innen auf Basis von Prozenrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten.
- (2) Für die Quoten „zusätzliche Eignungsquote“ sowie „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests berücksichtigt, das ausschließlich durch Teilnahme am Pharmazie-Studieneignungs-Test (PhaST) erworben werden kann. Der PhaST ist ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest, der die Studieneignung von Bewerber:innen für den Studiengang Pharmazie prüft. Die Teilnahme am PhaST ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der ITB Consulting GmbH festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Universität Leipzig wird durch die Teilnahme am PhaST nicht begründet. Die Universität Leipzig verwendet ausschließlich das den Teilnehmer:innen von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der PhaST berücksichtigt werden soll, muss eine Kopie der Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH zusammen mit dem Zulassungsantrag innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung Hochschulstart eingereicht werden.
- (3) Für die Quoten „zusätzliche Eignungsquote“ sowie „Auswahlverfahren der Hochschule“ trägt darüber hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung bei. Anrechenbar sind die in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführten Berufsausbildungen und Tätigkeiten.

- (4) Die Vergabe in der Zusätzlichen Eignungsquote erfolgt entsprechend Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz zu:
- 60% nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - 30 % nach dem Ergebnis des PhaST
 - 10% für anerkannte Berufsausbildungen.
- (5) Für die Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ findet gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatvertrages in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz folgende Gewichtung statt:
- 60% nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - 30% nach dem Ergebnis des PhaST
 - 10% für anerkannte Berufsausbildungen.

Unterquoten werden nicht gebildet.

- (6) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens wird die Stiftung für Hochschulzulassung beauftragt.

§ 5

Auswahlverfahren für den Studiengang Hebammenkunde

- (1) An dem Auswahlverfahren der Hochschule nehmen nur Studienbewerber:innen teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben haben und die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschule sind die Bewerbungsunterlagen gemäß § 2 der Studienordnung Hebammenkunde einzureichen.
- (3) Innerhalb der Quote für das Auswahlverfahren der Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 SächsHZG, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität, wer-

den die Studienplätze nach einer Rangliste vergeben, die anhand der folgenden Kriterien gebildet wird:

- Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung - maximal 80 Punkte,
 - abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem der Ausbildungsberufe gemäß Anlage 1 - maximal 20 Punkte.
- (4) Die Note der Hochschulzugangsberechtigung wird linear auf einer 80-Punkte-Skala in einen Punktwert umgerechnet und mit diesem Punktwert berücksichtigt.
- (5) Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nach Absatz 3 wird angerechnet bis zur insgesamt maximalen Punktzahl 20.
- (6) Der Rangplatz der Bewerber:innen in der nach Absatz 3 zu bildenden Rangliste ermittelt sich jeweils nach der Summe ihrer bzw. seiner für die Liste maßgeblichen Punktzahlen. Höhere Punktzahlsumme bedeutet besserer Rangplatz. Bei Ranggleichheit gilt § 39 SächsStudPIVergabeVO.

§ 6

Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat diese Satzung am 14. Dezember 2021 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 10. März 2022 genehmigt. Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlverfahren vom 26. November 2019 in der Form der Zweiten Änderungssatzung vom 24. November 2020 außer Kraft.

Leipzig, den 18. März 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1: Berufsausbildungen Humanmedizin

- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
- Arzthelferin/Arzthelfer
- Biologielaborantin/Biologielaborant
- Chemielaborantin/Chemielaborant
- Diätassistentin/Diätassistent
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Krankenschwester/Krankenpfleger
- Logopädin/Logopäde
- Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin /Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin/Medizinlaborant
- Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
- Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin/Orthoptist
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Radiologisch-technische Assistentin (RTA)/Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- Rettungsassistentin/Rettungsassistent
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Anlage 2: Berufsausbildungen Zahnmedizin

- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
- Arzthelferin/Arzthelfer
- Biologielaborantin/Biologielaborant
- Chemielaborantin/Chemielaborant
- Diätassistentin/Diätassistent
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Krankenschwester/Krankenpfleger
- Logopädin/Logopäde
- Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin/Medizinlaborant
- Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
- Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin/Orthoptist
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Radiologisch-technische Assistentin (RTA)/Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- Rettungsassistentin/Rettungsassistent
- Stomatologische Schwester

- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
- Zahnarzhelferin/Zahnarzhelfer
- Zahnärztliche Helferin/Zahnärztlicher Helfer
- Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter
- Zahntechnikerin/Zahntechniker

Anlage 3: Berufsausbildungen Pharmazie

- Biologielaborantin/Biologielaborant
- Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent
- Biotechnologische Assistentin/Biotechnologischer Assistent
- Chemielaborantin/Chemielaborant
- Chemikantin/Chemiekant
- Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent
- Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin/Medizinlaborant
- Pharmakantin/Pharmakant
- Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Physikalisch-technische Assistentin/Physikalisch-technischer Assistent
- Physiklaborantin/Physiklaborant
- Technische Assistentin - Chemische und biologische Laboratorien/Technischer Assistent - Chemische und biologische Laboratorien